

REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

VERORDNUNG

vom 27. März 2020 Nr. 763-r

MOSKAU

Um das Eindringen der neuen Coronavirus-Infektion in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation und gemäß Artikel 9 des Gesetzes der Russischen Föderation "An der Staatsgrenze der Russischen Föderation" und Artikel 31 des Bundesgesetzes "Über das gesundheitliche und epidemiologische Wohlergehen der Bevölkerung" zu verhindern:

1. Das russische Verkehrsministerium hat zusammen mit dem föderalen Sicherheitsdienst Russlands, dem föderalen Zolldienst Russlands und Rospotrebnadzor am 30. März 2020 ab 00:00 Uhr Moskauer Zeit vorübergehend den Verkehr durch Automobil-, Eisenbahn-, Fußgänger-, Fluss- und gemischte Kontrollpunkte über die Staatsgrenze der Russischen Föderation sowie durch Landabschnitt der russisch-belarussischen Staatsgrenze begrenzt.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 dieser Verordnung gelten nicht in Bezug auf:

Bürger der Russischen Föderation, die diplomatische Mitarbeiter des russischen Außenministeriums, Angestellte diplomatischer Vertretungen und konsularischer Vertretungen der Russischen Föderation, offizielle Vertretungen der Russischen Föderation bei internationalen Organisationen, Beamte des Ständigen Ausschusses des Unionsstaats und Familienangehörige dieser Personen sowie Bürger der Russischen Föderation sind,

LKW-Fahrer des internationalen Automobilverkehrs, Besatzungen von Flussschiffen, Mitarbeiter von Zug- und Lokomotiven des internationalen Eisenbahnverkehrs, Personal, das durch internationale Abkommen der Russischen Föderation im Bereich des Schienenverkehrs definiert ist,

Mitarbeiter der zwischenstaatlichen Kurierkommunikation, Mitglieder offizieller Delegationen, Kurier der diplomatischen Kommunikation, die die Russische Föderation verlassen, vorausgesetzt, diese Personen legen gültige Dokumente vor, die ihre Identität belegen;

Bürger der Russischen Föderation, die die Russische Föderation im Zusammenhang mit dem Tod eines nahen Verwandten verlassen, vorbehaltlich der Vorlage einer Kopie einer Bescheinigung oder Sterbeurkunde sowie eines Dokuments, das den Grad der Beziehung bestätigt;

Bürger der Russischen Föderation, die ihren ständigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Region Kaliningrad haben und mit dem Personenverkehr auf dem Weg von einem Teil des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation in die Region Kaliningrad und umgekehrt reisen, wenn der Reisepass eines Bürgers der Russischen Föderation am Wohnort in der Region Kaliningrad ein entsprechendes Kennzeichen trägt;

Bürger der Russischen Föderation, die ihren ständigen Wohnsitz in den Gebieten bestimmter Regionen der Regionen Donezk und Lugansk in der Ukraine haben, mit einem Reisepass der Russischen Föderation;

Ausländische Staatsbürger und Staatenlose gemäß den Absätzen 2 bis 5 der Absätze 2, 21 und 51 des Beschlusses der Regierung der Russischen Föderation vom 16. März 2020 Nr. 635-p.

1. Rospotrebnadzor und seine Gebietskörperschaften stellen sicher, dass die in Absatz 2 dieser Verordnung genannten Personen bei der Einreise in die Russische Föderation eine Quarantänekontrolle durchführen.

2. Die Exekutivbehörden der konstituierenden Einheiten der Russischen Föderation, in deren Hoheitsgebieten Kontrollpunkte über die Staatsgrenze der Russischen Föderation hinaus liegen, sowie der in Absatz 1 dieser Verordnung genannte Landabschnitt der russisch-belarussischen Staatsgrenze: Unterstützung der zuständigen Exekutivorgane des Bundes bei der Organisation und Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung; eine angemessene Kontaktaufnahme mit der Bevölkerung durchführen.

Premierminister
Russische Föderation

M. Mischustin